

Bauhaus-Universität Weimar

Intern

Dr. Horst Henrici

Per E-Mail

An alle Beschäftigten
der Bauhaus-Universität Weimar

Kanzler

13. Januar 2021

Belehrung zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen für Bedienstete des Freistaates Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeiterin: Fr. Lorbeer

im Jahr 2019 ist die Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen in Kraft getreten. Zweck dieser Richtlinie ist es, Korruption wirkungsvoll vorzubeugen, Korruptionspraktiken aufzudecken, abzustellen, einer Ahndung zuzuführen und somit das Vertrauen in die Rechtschaffenheit der öffentlichen Verwaltung zu erhalten und zu stärken sowie korruptionsbedingte volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden. Dazu hat der Freistaat Thüringen eine regelmäßige Belehrung seiner Bediensteten vorgesehen. Dem komme ich mit nachstehender Information zur Rechtslage nach:

Belvederer Allee 6
99425 Weimar

Postanschrift
99421 Weimar
Deutschland

Telefon
+49 (0) 36 43/58 12 05

Die Bediensteten dürfen grundsätzlich keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt bzw. auf ihre dienstlichen Tätigkeiten fordern oder annehmen. Bedienstete müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein (vgl. § 42 Beamtenstatusgesetz sowie § 3 Abs. 3 TV-L). Derartige Angebote von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen sind unverzüglich und unaufgefordert der oder dem Dienstvorgesetzten schriftlich mitzuteilen.

Fax
+49 (0) 36 43/58 12 14

E-Mail
jana.lorbeer@uni-weimar.de

www.uni-weimar.de

Ausnahmen vom Annahmeverbot bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten. Lediglich für geringwertige Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 25 EUR, übliche Bewirtungen und geringfügige Dienstleistungen gilt eine stillschweigende Zustimmung (Ziffer 1.4 der Verwaltungsvorschrift). Die Annahme von Bargeld – gleich in welcher Summe – ist in keinem Fall genehmigungsfähig. Zuwiderhandlungen können zu dienst- bzw. arbeitsrechtlichen sowie strafrechtlichen Sanktionen führen.

Die zu beachtenden einschlägigen Rechtsgrundlagen sind über den Link <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/beauftragte-an-der-bauhaus-universitaet-weimar/antikorrupsionsbeauftragte/> abrufbar. Frau Lorbeer steht Ihnen als Antikorrupsionsbeauftragte für Ihre Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst Henrici